

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 165.

Montag den 13. Juni.

1864.

Aufforderung.

Nachdem die für den Theater-Neubau projectirte Anleihe von 420,000 Thlr. nunmehr vollständig gezeichnet ist und auch sonst der Neubau außer Frage gestellt erscheint, ersuchen wir nunmehr diejenigen P. T. Herren und Frauen, welche uns **Geschenke für den Neubau** gütigst zugesagt haben, dieselben, soweit es Geldbeträge sind, bis zum 30. Juni d. J. bei der Rathsstiftungsbuchhalterei gegen bereitliegende Quittung derselben für uns abgeben lassen zu wollen.
Leipzig, am 30. Mai 1864.

Der Theater-Neubau-Comité.

Montag am 13. Juni a. c., Vormittags 10 Uhr,

sollen auf dem Königsplatze einige Klaster trocknes Holz, gegen sofortige Zahlung und Abfuhr desselben, an den Meistbietenden versteigert werden. — Leipzig am 11. Juni 1864.
Die Deputation der Anlagen.

Zur Nachricht.

Die Einlösung der zum 1. Juli d. J. gefälligen Zinscoupons von Königl. Sächs. Staatspapieren, einschließlich der Sächs. Schles. Eisenbahnactien, so wie der für diesen Termin ausgelosten Obligationen erfolgt bei der unterzeichneten Lotterie-Darlehnskasse schon vom 16. d. M. ab

in den Vormittagsstunden von 9 bis 12 Uhr.
Leipzig, den 10. Juni 1864.

Königl. Lotterie-Direction,
in Verwaltung der Lotterie-Darlehnskasse.
Ludwig Müller.

Den Stadtverordneten

theile ich nachstehende Zuschrift des Rathes mit. Dieselbe soll einen Gegenstand der Tagesordnung nächster Sitzung des Collegium bilden.
Joseph.

Den Herren Stadtverordneten haben wir in unserer ergebensten Zuschrift vom 30. v. Mon. das Ergebnis der Anleihezeichnung zum Theaterneubau mitgeteilt und Sie werden daraus ersehen haben, daß von den Bedingungen, an welche Sie Ihre Zustimmung zur Verwendung von 480,500 Thlr. für den Theaterneubau nach den Plänen des Herrn Oberbauraths Langhans laut Ihrer Mittheilung vom 18. April d. J. geknüpft haben, die wegen der Aufbringung dieser Bau summe gestellte Bedingung bereits erfüllt ist. Nachdem wir somit die Ausführung dieses Neubaus als gesichert betrachten können, acceptiren wir Ihre nurgedachte Zustimmung sammt den anderen beiden noch nicht erledigten Bedingungen wegen Verkleinerung des Bühnenraumes, so wie wegen Mittheilung specieller Anschläge für die innere bewegliche Einrichtung, insbesondere für Decorationen hiermit bestens, und wir werden nicht unterlassen, Ihnen seiner Zeit diese Specialanschläge zugehen zu lassen.

Was nun aber Ihren Vorbehalt wegen Verkleinerung des Bühnenraumes anlangt, so glaubten wir, ehe wir hier zu einer definitiven Feststellung der Pläne vorschreiten durften, uns nochmals das Urtheil Sachverständiger darüber erbitten zu müssen, insbesondere weil jede Verkleinerung des Bühnenraumes auch die Verkleinerung des Logenhauses oder Zuschauerraumes nothwendig zur Folge haben müßte, da ohnedies ein Theil der Zuschauer bei der durch die alleinige Verkleinerung des Bühnenraumes veränderten Gesichtslinie derselben nach dem Darstellungsraume den vollen Ueberblick über die Bühne verlieren würde. Ohne Ausnahme ist uns nun aber von den Sachkennern jede Verkleinerung dringend widerrathen worden und wir glauben namentlich nicht unterlassen zu dürfen, Ihnen das, was Herr Oberbaurath Langhans darüber gutachtlich geäußert hat, zur gefälligen Erwägung mitzutheilen.

Derselbe sagt:

Was die Verkleinerung der Bühne betrifft, so muß ich vorausschicken, daß ich einen großen Werth darauf setze, daß die Brüstungen der Proszeniumslogen nicht hinter dem Proszeniumspfeiler zurückliegen, sondern vielmehr soweit vor demselben hervorspringen, daß die Gesichtslinien der in der

zweiten Reihe des ersten Ranges Sitzenden ebenso gut wie in der vorderen Reihe noch freie Einsicht in die Bühne behalten. Wollte man durch irgend eine Vorrichtung diesen Proszeniumspfeiler nach Belieben vorrücken können, um die Bühne zeitweise zu verengen, so würde unbedingt mein oben bezeichnetes System der Gesichtslinien zunächst des Proszeniumspfeilers auf das empfindlichste gestört. Wenn meine Proszeniumweite 43 Fuß Pr. angenommen wird, so gilt dies für die Weite zwischen den beiden Pilastern, welche die Bühnenweite einschließen. Weiter unten, wo die beiden Postamente für die Statuen sich befinden, verengt sich die Bühnenöffnung schon um ca. 3 Fuß pr. Endlich wird die eigentliche Bühnenöffnung durch den Manteau d'arlequin (die feststehende Draperie unmittelbar hinter dem Proszeniumspfeiler) bis auf 40 Fuß Pr. eingeschränkt. Durch diese Stellung leiden die Gesichtslinien aus den Proszeniumslogen nicht, und meine Proszeniumweite stellt sich also nur auf 40 Fuß und nicht 43 Fuß Pr.

Ist nun noch ferner eine bedeutendere Verengung der Bühnenöffnung von Nöthen, oder erwünscht, so kann diese auf folgende Weise bewerkstelligt werden: Hinter dem beschriebenen „Manteau d'arlequin“ folgen tiefer in die Bühne hinein, von diesem etwa 5 Fuß entfernt, 2 Kanäle für Couliissen, welche über die ganze Bühne querüber geschoben werden können. Auf den ersten dieser Kanäle werden gemalte Draperien gestellt, welche sich mit einer darüberhängenden Decke (Soffite) verbinden und sich soweit in die Bühnenöffnung hineinschieben lassen, wie man wünscht. Hiermit kann also eine jede beliebige Verengung der Bühne gemacht werden und zwar so, daß dadurch die Gesichtslinien nicht so leiden, als durch das Vorrücken des Proszeniumspfeilers. Schiebt man diese Draperie etwa auf jeder Seite um 3 Fuß weiter vor den Manteau d'arlequin, nach der Mitte der Bühne zu, so wird dadurch die Bühnenöffnung auf 34 Fuß Pr. beschränkt, wobei noch immer die Gesichtslinien des Proszeniums bis auf die Mitte des Hintergrundes der Bühne frei bleiben. Auf den zweiten Kanal hinter der Draperie können dann nach Belieben andere Decorationsstücke gestellt werden, wenn sie dort nöthig werden. — Dies Verfahren hat zum Beispiel der Maschinist des Victoria-Theaters nicht anerkannt, die Bühne zum